

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Göhren

(Nichtamtliche Fassung!)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 23.Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194, 364) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und der staatlichen Anerkennung als Seebad vom 27.09.1993 und als Kneipp-Kurort vom 03.05.2007 durch das Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2009 folgende Fremdenverkehrsabgabesatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- 1) Die Gemeinde Ostseebad Göhren ist als Seebad und als Kneipp-Kurort anerkannt.
- 2) Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung sowie ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Fremdenverkehrsabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der Fremdenverkehrsförderung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Abgabepflichtiger Personenkreis und Haftung

- 1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Göhren unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden.
- 2) Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn die betreffenden selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz (Betrieb) nicht in Göhren haben, aber in der Gemeinde vorübergehend erwerbstätig sind.
- 3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- 4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3

Stichtag für die Festsetzung der Abgabe Entstehung der Abgabe

- 1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird nach den Verhältnissen am 01. August des Jahres, für das die Veranlagung erfolgt, festgesetzt.
- 2) Die Abgabe entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der die Abgabeschuld auslösenden Tätigkeit.

§ 4

Befreiung

Von den Abgaben befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung

oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Erholungsheime.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

	Abgabeschuldner	Berechnungsgrundlage	Jahresabgabesatz
1.	Inhaber von Hotels, Fremden- und Erholungsheimen, Sanatorien und alle Personen, die an Kurgäste oder Erholungssuchende Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen vermieten	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden und zwar je Bett	9,50 €
2.	Vermieter u. Verpächter von Grundflächen	Anzahl der Stellplätze und zwar je Stellplatz wie 2. für Zelte pp.	11,80 €
a)	zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen,	wie 2. für Fahrzeuge	5,30 €
b)	zum Aufstellen von Fahrzeugen (Parkplätze)		
3.	Bootsvermieter (einschl. Vermieter von Surfbretter u.ä.)	Anzahl der vorhandenen Boote und zwar je Boot	5,90 €
4.	Vermieter von Strandkörben	Anzahl der Strandkörbe und zwar je Strandkorb	7,00 €
5.	Inhaber von Schank,- Gast-, Speise-wirtschaften, Cafés, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars u.ä.	Anzahl der vorhandenen Sitzplätze und zwar a) bis zu 30 Sitzplätze b) bis zu 60 Sitzplätze c) bis zu 100 Sitzplätze d) m.a. 100 Sitzplätze(*)	112,10 € 147,50 € 218,30 € 295,00 €
6.	Inhaber von Imbisswagen und Imbissständen	Anzahl der Arbeitnehmer und zwar a) ohne Arbeitnehmer b) bis zu 3 Arbeitnehmer c) m.a. 3 - 10 Arbeitnehmer(*) d) m.a. 10 Arbeitnehmer(*)	83,00 € 118,00 € 153,40 € 224,20 €
7.	Inhaber von Ladengeschäften (Verkaufsständen)	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsflächen und Anzahl der Arbeitnehmer a) Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis 60 qm aa) ohne Arbeitnehmer ab) bis zu 3 Arbeitnehmer ac) m.a. 3 - 10 Arbeitnehmer(*) ad) m.a. 10 Arbeitnehmer(*) b) Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mehr als 60 qm ba) ohne Arbeitnehmer bb) bis zu 3 Arbeitnehmer	64,90 € 100,30 € 129,80 € 200,60 € 100,30 € 129,80 €

	Abgabeschuldner	Berechnungsgrundlage	Jahresabgabesatz
11.	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	Anzahl der Arbeitnehmer a) bis zu 3 Arbeitnehmer b) m.a. 3 - 10 Arbeitnehmer(*) c) m.a. 10 Arbeitnehmer(*)	194,70 € 259,60 € 324,50 €
12.	Aufsteller von Geldspiel- und sonstigen Unterhaltungsautomaten sowie von Musikautomaten	Anzahl der im Gemeindegebiet aufgestellten Automaten und zwar je Automat	26,00 €
13.	a) Ärzte b) Badeärzte c) Zahnärzte, Dentisten d) die übrigen, z.B. Heilpraktiker	je praktizierender Arzt je praktizierender Arzt je praktizierender Zahnarzt, Dentist ohne Staffelung	141,60 € 141,60 € 141,60 € 141,60 €
14.	Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie alle anderen freien Berufe, ausgenommen Notare	ohne Staffelung	53,10 €
15.	Inhaber von Saunabetrieben, sofern für jedermann nutzbar (keine Beschränkung auf Hotelgäste)	Anzahl der Arbeitnehmer a) ohne Arbeitnehmer b) bis zu 3 Arbeitnehmer c) m.a. 3 Arbeitnehmer	85,00 € 117,50 € 155,00 €
16.	Inhaber von Sonnenstudios, sofern für jedermann nutzbar (keine Beschränkung auf Hotelgäste)	Anzahl der Arbeitnehmer a) ohne Arbeitnehmer b) bis zu 3 Arbeitnehmer c) m.a. 3 Arbeitnehmer	85,00 € 117,50 € 155,00 €
17.	Sonstige nicht unter die Nummern 1 bis 16 fallenden selbständig tätigen Gewerbe-treibenden(**), gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung	Anzahl der Arbeitnehmer a) ohne Arbeitnehmer b) bis zu 3 Arbeitnehmer c) m.a. 3 - 10 Arbeitnehmer(*) d) m.a. 10 Arbeitnehmer(*)	70,80 € 106,20 € 141,60 € 212,40 €

§ 6 Begriffsbestimmungen

- 1) Arbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sowie mithelfende Familienangehörige, die in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis zum abgabepflichtigen Inhaber des Betriebes stehen. Nicht Arbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Personen, die sich in der Ausbildung befinden
 - b) Personen, die lediglich aushilfs- oder stundenweise zur Reinigung von Betriebseinrichtungen angestellt sind.
- 2) Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer Arbeitszeit von im Durchschnitt weniger als 20 Stunden in der Woche als $\frac{1}{2}$ Arbeitskraft im Sinne des § 6 gerechnet, alle anderen Arbeitnehmer mit

einer Arbeitszeit von im Durchschnitt mehr als 20 Stunden in der Woche werden als eine volle Arbeitskraft gerechnet.

- 3) Bei der Festsetzung der Gesamtzahl der Beschäftigten ist auf volle Kräfte abzurunden, eine volle Kraft jedoch mindestens anzurechnen.
- 4) Fremdenbetten im Sinne des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 Spalte 2 sind alle an kurabgabepflichtigen Personen vermietete Schlafgelegenheiten, also auch Notbetten, Couchen und Liegen, ferner die so genannten eigenen Betten - wenn sie vermietet werden, sowie Schlafplätze in Wohn- und Campingwagen und alle anderen vertraglich oder vertragslos überlassenen Übernachtungsmöglichkeiten mit Entgeltausgleich oder Kostenbeteiligung.
- 5) Bestehen mehrere Betriebsteile im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Göhren, erfolgt die Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe für jede Betriebsstätte gesondert. Für jede räumlich getrennte Betriebsstätte ist eine gesonderte Meldung gem. § 7 (1) dieser Satzung zu machen. Eine räumliche Trennung liegt dann vor, wenn sich die postalischen Adressen der Betriebsstätte unterscheiden.
- 6) Erfüllt eine Betriebsstätte die Kriterien für verschiedene Einstufungen, ohne dass es sich um verschiedene Betriebsarten handelt, so erfolgt die Berechnung der Abgabe nach der Einstufung, die zu der höheren Abgabe führt.
- 7) Werden in einer Betriebsstätte verschiedene Betriebsarbeiten ausgeübt (z.B. Hotel-Vermietung von Betten und Gaststätte), so erfolgt die Berechnung der Abgabe für jede Betriebsart gesondert.

§ 7

Heranziehung/Ordnungswidrigkeiten

- 1) Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Göhren - Eigenbetrieb Kurverwaltung - bis zum 15. August eines jeden Jahres unaufgefordert die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Angaben, auch die Veränderung der Bemessungsgrundlage des Vorjahres gem. § 6 mitzuteilen oder 14 Tage nach Aufforderung eine entsprechende Erklärung abzugeben.
- 2) Werden keine Angaben gemacht, werden Berechnungsgrundlagen geschätzt.
- 3) Beim Vorliegen von unveränderten Berechnungsgrundlagen ist die Gemeinde Göhren - Eigenbetrieb Kurverwaltung - berechtigt, die vorhandenen Berechnungsgrundlagen des Vorjahres zu übernehmen und auf die Abgabe einer Erklärung zu verzichten.
- 4) Die Heranziehung erfolgt durch den schriftlichen Bescheid der Gemeinde Göhren - Eigenbetrieb Kurverwaltung - für das Kalenderjahr, für das die Abgabe erhoben wird.
- 5) Die Bekanntgabe des schriftlichen Heranziehungsbescheides gilt als Verzicht auf die Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 1.
- 6) Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können gemäß § 17 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.